

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 16 ISSN 0083-5633

Hannover, den 31. Dezember 2002

### INHALT

#### I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- Nr. 139 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 22. Oktober 2002 ..... 194

#### II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

- Nr. 140 Beschluss der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 27. April 1955. Vom 22. Oktober 2002 ..... 195
- Nr. 141 Beschluss der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Leitlinien kirchlichen Lebens. Vom 22. Oktober 2002 ..... 195
- Nr. 142 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Fortgang der Strukturdebatte. Vom 22. Oktober 2002 .... 196
- Nr. 143 Erklärung von Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte. Vom 19. Oktober 2002 ..... 196
- Nr. 144 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Prüfsteine für die Strukturdebatte“. Vom 5./6. September 2002 ... 196
- Nr. 145 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verständnis der Leuenberger Konkordie. Vom 21. Juni 2002 .. 198
- Nr. 146 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten „Vertrauen in die ökumenische Gemeinschaft stiften“. Vom 22. Oktober 2002 ..... 199
- Nr. 147 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Religionsunterricht. Vom 22. Oktober 2002 ..... 200
- Nr. 148 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Androhung militärischer Gewalt gegen den Irak. Vom 22. Oktober 2002 ..... 200
- Nr. 149 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2003 und 2004. Vom 22. Oktober 2002 ..... 200
- Nr. 150 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 2003 und 2004. Vom 22. Oktober 2002 .. 203
- Nr. 151 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegeldes Celle für die Rechnungsjahre 2003 und 2004. Vom 22. Oktober 2002 ..... 205
- Nr. 152 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Rechnungsjahre 2003 und 2004. Vom 22. Oktober 2002 . 206

Nr. 153	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 2003 und 2004. Vom 22. Oktober 2002 .....	207
Nr. 154	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 22. Oktober 2002 .....	208
Nr. 155	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 22. Oktober 2002 .....	209
Nr. 156	Beschluss der Kirchenleitung über die Änderung des Beschlusses über die Regelung der Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 22. November 2002 .....	209

### III. Mitteilungen

Nr. 157	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004. Vom 7./29. August 2002 .....	209
Nr. 158	Bekanntgabe zur Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Vereinigten Kirche und zur Weiterzahlung der Erhöhungsbeträge des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 2002. Vom 15. Juli 2002 .....	210
Nr. 159	Generalsynode 2003 in Stade .....	210

### IV. Personalmeldungen

Leitender Bischof .....	211
Kirchenleitung .....	211
Bischofskonferenz .....	211
Besetzung der Disziplinarkammer .....	211
Lutherisches Kirchenamt .....	211
Gemeindekolleg Celle .....	212
Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig .....	212

### V. Aus den Gliedkirchen

### VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Personalmeldungen .....	212
-------------------------	-----

## I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

### Nr. 139 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes.

Vom 22. Oktober 2002

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2000 (ABl. Bd. VII, S. 128), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den Erziehungsurlaub“ durch die Worte „die Elternzeit“ ersetzt,

b) in Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5“ ersetzt.

2. In § 28 Abs. 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.

3. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) in den Absätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.  
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin behält die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn Elternzeit für nicht länger als 18 Monate in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der zunächst beantragten Elternzeit von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muss spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt der Elternzeit beantragt werden. Wird Elternzeit beantragt, die über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts der Elternzeit. Wird nach Satz 2 eine Verlängerung der Elternzeit beantragt, die insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer oder die Pfarrerin die übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem die ursprünglich genehmigte Elternzeit geendet hätte.“

#### Artikel II

In der Überschrift von § 80 sowie in § 80 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutheri-

schen Kirche Deutschlands zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI, S. 292), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. November 2000 (ABl. Bd. VII, S. 130), wird jeweils das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

#### Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von Generalsynode und Bischofskonferenz vom 22. Oktober 2002 vollzogen.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

**Der Leitende Bischof**

Dr. Hans Christian K n u t h

## II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

**Nr. 140** Beschluss der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 27. April 1955.

Vom 22. Oktober 2002

Generalsynode und Bischofskonferenz haben unter Wahrung der Vorschriften von Art. 25 Abs. 1 und 2 der Verfassung folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Ordnung kirchlichen Lebens vom 27. April 1955 (Anl. zu ABl. Bd. I, S. 18), zuletzt geändert am 28. Oktober 1977 (ABl. Bd. V, S. 86) tritt am 14. Tag nach Veröffentlichung der Leitlinien kirchlichen Lebens außer Kraft.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

**Der Präsident der Generalsynode**

V e l d t r u p

**Der Leitende Bischof**

Dr. Hans Christian K n u t h

**Nr. 141** Beschluss der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu den Leitlinien kirchlichen Lebens.

Vom 22. Oktober 2002

Die in der Anlage beigefügten Leitlinien kirchlichen Lebens<sup>1)</sup> werden den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche als Handreichung übergeben, mit der Maßgabe, diese in geeigneter Weise zu rezipieren.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

**Der Präsident der Generalsynode**

V e l d t r u p

**Der Leitende Bischof**

Dr. Hans Christian K n u t h

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt. Die Leitlinien kirchlichen Lebens werden im Frühjahr 2003 in Buchform im Handel erscheinen.

**Nr. 142 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Fortgang der Strukturdebatte.**

Vom 22. Oktober 2002

1. Die Generalsynode macht sich die „Erklärung von Bischofskonferenz und Kirchenleitung der VELKD zur Strukturdebatte“ (Drucksache Nr. 12/2002)<sup>1)</sup> einschließlich der dazugehörenden „Prüfsteine“<sup>2)</sup> zu eigen.
2. Die Generalsynode wünscht sich eine Stärkung des deutschen Protestantismus, gerade auch durch die Profilierung der lutherischen Identität auf der Grundlage des Augsburgischen Bekenntnisses.
3. Auf dem Hintergrund der Diskussion über eine Neugestaltung der EKD spricht sich die Generalsynode mit Nachdruck dafür aus, die VELKD als Vereinigte Kirche mit gesamtkirchlicher Bekenntnisbindung und der sich daraus ergebenden ökumenischen Weite zu erhalten.
4. Die Generalsynode bittet die Gliedkirchen, sich aktiv an der Strukturdebatte zu beteiligen und ihre Vorschläge und Ergebnisse in den von Bischofskonferenz und Kirchenleitung berufenen Planungsausschuss einzubringen.
5. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, im Benehmen mit dem Präsidium die angemessene Beteiligung von Synodalen im Planungsausschuss sicher zu stellen.

B a m b e r g, 22. Oktober 2002

**Der Präsident der Generalsynode**

V e l d t r u p

**Nr. 143 Erklärung von Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Strukturdebatte.**

Vom 19. Oktober 2002

1. Die VELKD unterstützt die Bemühungen, eine einheitliche klare Wahrnehmung des evangelischen Glaubens und der evangelischen Kirchen in der Öffentlichkeit zu fördern. Sie beteiligt sich aktiv an der gegenwärtigen Strukturdebatte. Strukturelle Veränderungen der Kooperation der lutherischen Kirchen sind in ihren theologischen Voraussetzungen und in ihren pragmatischen Möglichkeiten und Folgen für die Gemeinschaft und die EKD zu bedenken, zu prüfen und zu entwickeln (beispielsweise engere Verzahnung von EKD und VELKD unter Beibehaltung der VELKD und des synodalen Prinzips sowie Vermeidung von Doppelarbeit und Doppelstruktur).
2. Nach evangelischem Verständnis ist die Gemeinschaft von Kirchen im Sinne von „versöhnter Verschiedenheit“ die angemessene Form der Einheit, nicht aber eine organisatorische Uniformität. Die Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen schließt die bleibende Verpflichtung der Kirchen auf ihr jeweiliges Bekenntnis ein. Zum Verständnis der Leuenberger Kirchengemeinschaft verweisen wir in diesem Zusammenhang auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 21. Juni 2002<sup>3)</sup>.

1) Nachstehend in Nr. 143 abgedruckt.

2) Nachstehend in Nr. 144 abgedruckt.

3) Nachstehend in Nr. 145 abgedruckt.

3. Das gemeinsame Bekenntnis ist für die Prägung nach innen und die Gemeinschaft nach außen für lutherische Kirchen von grundlegender Bedeutung. Jede sinnvoll erscheinende Struktur muss dem Bedürfnis nach Zusammenarbeit in Deutschland und der Zusammengehörigkeit in der lutherischen Weltfamilie gleichermaßen Rechnung tragen.
4. Die VELKD hat bisher wichtige Aufgaben wahrgenommen und weiterführende Arbeitsergebnisse vorgelegt wie z. B. das Agendenwerk, die Katechismusfamilie, das Pfarrrecht, das Handbuch Religiöse Gemeinschaften etc. Mit ihren Veröffentlichungen und Einrichtungen (Gemeindekolleg Celle, Studienseminar Pullach, Pastoralkolleg und Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig) hat sie allgemein anerkannte Beiträge zu einer theologisch bestimmten kirchlichen Praxis geleistet. Diese Arbeitsergebnisse sind unaufgebbare Früchte einer Gemeinschaft, die auch in Zukunft nicht an Produktivität und Dichte verlieren darf.
5. Mit dem Beschluss der Generalsynode in Husum 1998 über die Kernkompetenzen<sup>1)</sup> hat die Vereinigte Kirche deutlich gemacht, was sie in eine föderative und arbeitsteilige Gemeinschaft einbringen kann. Eine Fortentwicklung hat hier anzuknüpfen.
6. Die unierten Kirchen in Deutschland haben mit der Gründung der UEK für die Jahre 2003 bis mindestens 2009 eine verlässliche Form der Kooperation gefunden, welche gemeinsame Rechtssetzung und gemeinsame theologische Arbeit einschließt. Dieser Zeitraum ist zu nutzen, um Formen zu entwickeln, in denen sich das föderale Miteinander der evangelischen Kirchen in Deutschland unter Wahrung der Bekenntnisverpflichtungen gestalten lässt.
7. Die VELKD beobachtet und befürwortet in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Strukturdiskussion und mögliche Strukturveränderungen ihrer Gliedkirchen auf landeskirchlicher Ebene.
8. Bischofskonferenz und Kirchenleitung haben einen Planungsausschuss berufen, der bis zum Sommer 2003 eine Konzeption unter Aufnahme der Voten aus den Gliedkirchen vorlegen soll. Eine enge Zusammenarbeit mit dem vorgesehenen Planungsausschuss der Kirchenkonferenz ist für uns unverzichtbar.

B a m b e r g, den 19. Oktober 2002

**Der Leitende Bischof**

Dr. H a n s C h r i s t i a n K n u t h

**Nr. 144 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Prüfsteine für die Strukturdebatte“.**

Vom 5./6. September 2002

Die VELKD begrüßt die Bestrebungen, die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Deutschland zu stärken und vorhandene Mängel zu überwinden. Deshalb steht sie dem Gedanken einer Verbesserung der Strukturen positiv gegenüber.

Probleme durch Strukturveränderungen lösen zu wollen, entspricht einem starken gesellschaftlichen Trend. Tatsächlich gibt es die Möglichkeit, durch Strukturveränderungen

1) Siehe ABI. Bd. VII, S. 76.

die Voraussetzungen für die Erfüllung wichtiger Aufgaben zu verbessern. Allerdings gibt es – jeweils abhängig von konkreten Umständen und Aufgaben – auch problematische Erfahrungen mit Veränderungen, die auf Zentralisierung und Machtkonzentration hinauslaufen. Deshalb ist es wichtig, im einzelnen zu durchdenken,

- welche Veränderung wirklich als Verbesserung bezeichnet werden kann und
- welche (nicht beabsichtigten) Verluste eine Veränderung gegebenenfalls mit sich bringt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine wirkliche Stärkung der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen in Deutschland als Kirche ohne klare Bekenntnisbindung nicht denkbar ist. Bevor bestimmte Modelle erwogen werden, erscheint es deshalb sinnvoll zu sein, einige **Prüfsteine** zu formulieren, an denen sich die Leistungsfähigkeit verschiedener Modelle diskutieren lässt. Dies mag dann auch zu einer Präzisierung der Modelle selbst führen.

1. Nach allgemeiner Überzeugung ist die gegenwärtige Situation durch einen hohen **Orientierungsbedarf** gekennzeichnet. In einer offenen Gesellschaft bedarf die Kirche einer klar erkennbaren Identität, sie braucht Grundsätze für ihre Selbststeuerung.<sup>1)</sup> Sie braucht ein klares und deutliches Profil und muss über ihre eigenen Grundsätze auskunftsfähig sein. Genau dies geschieht im **Bekenntnis** und in der Lehrbildung, die sich auf das Bekenntnis bezieht. In welcher Struktur kommt dieser Sachverhalt am besten zum Ausdruck?
2. Im Bekenntnis sind die Grundsätze formuliert, die sich in allem Wandel als leitend erweisen.<sup>2)</sup> Deshalb haben sie ein größeres Gewicht als bloße theologische Meinungen einiger oder eine zur Zeit vorherrschende theologische Schulbildung. Diese besondere Bedeutung der Bekenntnisse führt dazu, dass die Kirchen sich in ihren Verfassungen **rechtsverbindlich auf das Bekenntnis verpflichtet** haben. Dies gilt nicht nur für die Kirchen als ganze, sondern Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche werden ebenfalls ausdrücklich auf das Bekenntnis verpflichtet. Wegen dieser hervorgehobenen Bedeutung des Bekenntnisses ist es wichtig, dass die **Bekenntnisbindung gepflegt** und weiter entwickelt wird. Welche Kirchenstruktur wird dem ehesten gerecht? Ist dies am besten in der Gemeinschaft der VELKD möglich oder kann dies hinreichend auf der Ebene der Landeskirchen und der EKD erfolgen?
3. Die lutherischen Kirchen haben herkömmlich – anders als die römisch-katholische Kirche und reformierte Kirchen – die Neigung, Fragen der Kirchenstruktur pragmatisch und in starker Anlehnung an das in der Gesellschaft ansonsten Übliche zu regeln. Es gehört jedoch zu den Einsichten, die sich mit dem Kirchenkampf und der Barmer Theologischen Erklärung These III verbinden, dass die Kirche sich auch in **ihrer Ordnung an das Bekenntnis gebunden** weiß (vgl. Verf. VELKD Art. 1 Abs. 2 und Art. 2). Gegenüber der Tendenz in evangelischen Kirchen, Ordnungsfragen von theologischen

1) Vgl. dazu Reiner Preul, Kirchentheorie, Berlin, New York 1997, S. 41–49.

2) Vgl. Vom Gebrauch der Bekenntnisse. Zur Frage der Auslegung von Bekenntnissen der Kirche, EKD Texte 53, S. 7: „Wohl aber muss sich die Kirche bei Veränderungen ihrer Ordnungen an den Grundsätzen des Wandels orientieren, die aus den Bekenntnissen selbst zu erheben sind, wenn die erklärte Bindung der Kirche an die Bekenntnisse und die kirchliche Wirklichkeit nicht auseinanderklaffen sollen. Hier fällt dem kirchenleitenden Handeln die besondere Verantwortung zu, die Maßgeblichkeit jener Grundsätze einzuprägen und ihre Verbindlichkeit mitten im unerlässlichen Wandel kirchlicher Ordnung zur Geltung zu bringen.“

Gesichtspunkten zu lösen und rein pragmatisch zu behandeln, hat die Theologische Erklärung von Barmen uns eingeschärft, dass die Ordnungen nicht vom Bekenntnis zu scheiden sind. Ordnungsfragen sind zwar nicht aus theologischen Bestimmungen unmittelbar zu deduzieren, aber sie sind bewusst „in der Nähe“ des Bekenntnisses zu halten. Dem entspricht es, dass wichtige Gesetze wie Pfarrergesetz auf der Ebene der konfessionellen Zusammenschlüsse gepflegt und weiterentwickelt werden. Immerhin regelt das Pfarrergesetz die rechtliche Außenseite des zentralen Geschehens öffentlicher Verkündigung.

4. Das Bekenntnis prägt eine Kirche nicht nur nach innen, sondern es **verbindet** sie in besonderer Weise mit **allen jenen Kirchen, die demselben Bekenntnis verpflichtet sind**. Die Bekenntnisprägung ist damit ein wichtiges Gegengewicht gegen Selbstgenügsamkeit und Provinzialismus. Die eingegangene Bekenntnisverpflichtung ermöglicht es anderen Kirchen, uns gegenüber ihre Erwartungen auszusprechen und uns beim Wort zu nehmen.
5. Aus historischen Gründen sind die evangelischen Kirchen in Deutschland in einer Vielzahl von selbständigen Landeskirchen organisiert. In der VELKD und der EKD sind nach 1948 Formen einer **übergreifenden Gesetzgebung** entwickelt worden. Auch wenn sich diese nicht im ursprünglich erhofften Maß weiterentwickelt haben, sind doch Ansätze einer rechtlichen Gemeinschaft gewachsen. In der VELKD vollzieht sich die gemeinschaftliche Gesetzgebung auf der **Grundlage eines gemeinsamen Bekenntnisses**. Damit wird Barmen III Rechnung getragen. Von einer jetzt zu bildenden neuen Struktur muss erwartet werden, dass sie diese gewachsene Gemeinschaft nicht schwächt, sondern im Gegenteil fördert und weiter entwickelt.
6. Die Kirchen sind **weltweit in Konfessionsfamilien** organisiert. Für die innere Einheit der Christenheit ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, dass die Kirchen mit ihren **bekenntnisgleichen Schwesterkirchen engste Beziehungen** haben und ihre Annäherung in den Bekenntnisfamilien pflegen. Auch bei uns relativ kleine Freikirchen verstehen sich selbst als Teil einer weltumspannenden Gemeinschaft. Dialoge werden wesentlich auf Weltebene zwischen den konfessionellen Bündeln und Gemeinschaften geführt. Dialoge zwischen Nationalkirchen haben für die Regelungen praktischer Fragen eine gewisse Bedeutung, können aber nicht an die Stelle der weltweiten Dialoge treten. In diesen Dialogen kommen Anfragen auf uns zu, nicht in unserer Eigenschaft als Deutsche, sondern in unserer Eigenschaft als Lutheraner oder Reformierte. Welche Kirchenstruktur in Deutschland ist dem am angemessensten und lässt die deutschen Kirchen ihren Beitrag für die Ökumene am besten leisten?
7. Die Ökumene wird dadurch geprägt, dass es in ihr Kirchengemeinschaft von bekenntnisgleichen Kirchen und bekenntnisverschiedenen Kirchen gibt. Für beides muss es Strukturen geben, beides darf nicht gegeneinander ausgespielt werden. Nach evangelischem Kirchenverständnis werden kirchenprägende lehrhafte Differenzen nicht durch die Anerkennung eines Lehramtes, aber auch nicht durch Vergleichsgültigung überwunden, sondern durch wechselseitige Anerkennung. Die evangelischen Kirchen praktizieren **Einheit in versöhnter Verschiedenheit**. Welche Kirchenstruktur bringt das am besten zum Ausdruck?
8. Das Ziel einer Strukturreform ist die **Stärkung der einheitlichen Wirksamkeit der evangelischen Kirchen in**

**Deutschland.** Welche Kriterien gelten für kirchliche Vereinheitlichungsbestrebungen? Nach lutherischem Verständnis liegt die Einheit der Universalkirche allen strukturellen Gegebenheiten voraus. Es kann bei Vereinheitlichungsbestrebungen allein darum gehen, wie die gegebene Einheit *bezeugt* werden kann.<sup>1)</sup> Dieser Grundsatz gilt entsprechend auch für das Verhältnis von lutherischen Kirchen zum Lutherischen Weltbund und das Verhältnis von Landeskirchen zur EKD. Die EKD ist gegenwärtig „als Gemeinschaft der in ihr verbundenen Partikularkirchen“ konzipiert. Dies schließt die volle Rezeptionsautonomie der Partikularkirchen, also der Landeskirchen, ein. Die Formel von der Vereinheitlichung der EKD ist daraufhin zu befragen, ob eine Gestalt von Kirche angestrebt ist, „die ihre Untergliederung nur noch als unselbständige Teile in sich enthält“.<sup>2)</sup> Oder aber ob die Eigenverantwortlichkeit der Partikularkirchen bewahrt werden soll. Bisher hat die VELKD einen gewichtigen Beitrag dazu geleistet, gemeinsame Grundsätze für das eigenverantwortliche Handeln der Partikularkirchen vor Ort und für ihr gemeinsames Handeln unter den Bedingungen der Gesamtgesellschaft der BRD zu gewinnen. Die konkreten Strukturveränderungen sind auf diesem Hintergrund daraufhin zu prüfen, ob sie eine sinnvolle Art von Vereinheitlichung herbeiführen.

- Die EKD wird nicht automatisch dadurch gestärkt, dass die konfessionellen Zusammenschlüsse aufgelöst werden. Schwächt es nicht möglicherweise die EKD, wenn die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse als „**Stützbalken**“ fehlen? Ist eine EKD ohne gliedkirchliche Zusammenschlüsse besser geeignet, die Kooperation zwischen 24 Landeskirchen zu pflegen? Oder gerät das Miteinander von 24 Landeskirchen ohne Zusammenschlüsse leichter in einen fruchtlosen Streit von Einzelinteressen oder Gesamtinteresse?
- Wie kann das **Miteinander von großen und kleinen Landeskirchen** am sinnvollsten strukturiert werden? Wie kann die ökumenische Einsicht zur Geltung gebracht werden, dass die Bekenntnisbindung jede Kirche in Kirchengemeinschaft mit anderen stellt und die Größe von untergeordneter Bedeutung ist? Wie muss eine Struktur aussehen, in der auch die kleinen Kirchen sich aufgehoben fühlen können? Werden nicht in einer so vielfältigen Gemeinschaft wie der EKD sich nach Auflösung der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neue Formen von Zwischenebenen (etwa regionaler Art wie die Konföderation in Niedersachsen) ergeben?
- Wie müsste die EKD sich ändern, wenn sie die Kooperationsaufgabe insgesamt übernehmen soll? Bis jetzt versteht sich die EKD als ein **Bund bekenntnisverschiedener Kirchen** und verweist diese an ihr Bekenntnis. „So ist sie *kirchenrechtlich nicht eine Kirche*, wie ihre Gliedkirchen es sind.“<sup>3)</sup> Wie soll eine verstärkte EKD konstruiert werden? Soll sie diesen ekklesiologischen Status behalten oder ist an die Etablierung eines **Unionsbekenntnisses** gedacht? Oder soll eine **neue Bekenntnisgrundlage** geschaffen werden, wie Hermann Barth das offen-

sichtlich im Auge hat? Oder kann es gelingen, größere Einheitlichkeit und Bekenntnisgebundenheit in dem Modell einer evangelischen Kirche AB und HB miteinander zu vermitteln?

**Nr. 145 Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Verständnis der Leuenberger Konkordie.**

**Vom 21. Juni 2002**

Die Kirchenleitung der VELKD hat sich im Hinblick auf die Strukturdebatte mit der Leuenberger Konkordie und ihrer Bedeutung befasst und stellt dazu folgendes fest:

1. Die künftige Struktur der evangelischen Kirchen in Deutschland muss mit dem Verständnis von Kirche und Kirchengemeinschaft kompatibel sein, auf das die Kirchen sich mit ihrer Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie verständigt haben. Dies liegt auch schon insofern nahe, als die Grundordnung der EKD in Art. 1 Abs. 2 die Verbindung zwischen ihren Gliedkirchen ausdrücklich als Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie versteht. Das Verständnis von Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie bildet deshalb ein wichtiges theologisches Kriterium für die Beurteilung möglicher Strukturmodelle.
2. Die Generalsynode der VELKD hat 1974 bei ihrer Zustimmung zur Leuenberger Konkordie ausdrücklich auf Art. 37 der Konkordie hingewiesen und festgehalten: Die Leuenberger Konkordie ist kein neues Bekenntnis.<sup>1)</sup> Insofern kann die Leuenberger Konkordie für die lutherischen Kirchen nicht als ein Kirche bildendes Unionsbekenntnis ausgelegt werden. Dieses Verständnis der Leuenberger Konkordie ist nach wie vor in Kraft und gilt nicht nur für die lutherischen Kirchen Deutschlands, sondern ist konstitutiv z. B. für diejenigen lutherischen Schwesterkirchen in Skandinavien, die der Leuenberger Konkordie beigetreten sind.
3. Aus dem so verstandenen Ansatz der Leuenberger Konkordie ergibt sich eine doppelte Verpflichtung. **Zum einen** setzt die Leuenberger Konkordie zweifellos die Verpflichtung der Kirchen auf die in ihnen in Geltung stehenden Bekenntnisse voraus (LK 29, 30, 37). In dieser Hinsicht stimmt die Leuenberger Konkordie sowohl mit Barmen als auch mit der Grundordnung der EKD überein.

Dabei gilt die Bekenntnisverpflichtung einer Kirche in doppelter Weise: *Nach innen* wird für dieses Kirchentum innerhalb historisch gewachsener Grenzen diese Auslegung des Evangeliums damit rechtsgültig in Kraft gesetzt. Da aber die sich aus dem Bekenntnis ergebende Verpflichtung der Sache nach nicht an den Grenzen dieses Kirchentums enden kann, verpflichtet die Bekenntnisverpflichtung eine konkrete Kirche, zugleich *nach außen* der Einheit der Kirche konkreten Ausdruck zu geben zusammen mit Kirchen desselben Bekenntnisses. Denn im Blick auf diese Kirchen gibt es keine theologischen Gründe, die engste Zusammenarbeit zu verweigern. Die Bekenntnisverpflichtung einer Kirche schließt

1) Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen, EKD Texte 69, Hannover 2001, S. 8.

2) Eilert Herms, Was heißt es, im Blick auf die EKD von „Kirche“ zu sprechen? (Marburger Jahrbuch, Theologie VIII 1996), S. 117

3) EKD Texte 69 (vgl. Anm. 3), S. 14.

1) Stellungnahme zu Rechtsfolgen der Leuenberger Konkordie in den Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, vom 24. Oktober 1974

also die Verpflichtung ein, die Einheit mit jenen Kirchen zu suchen, die demselben Bekenntnis verpflichtet sind. Insofern schließt Leuenberg die enge Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen nicht aus, sondern ein.

4. Die Pointe der Leuenberger Konkordie besteht nun **zum anderen** darin, dass sie die Kirchen, die auf ihr eigenes Bekenntnis verpflichtet sind, zugleich zur Kirchengemeinschaft mit bekenntnisverschiedenen Kirchen verpflichtet. Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie ist die Gemeinschaft von bekenntnisverschiedenen Kirchen, die der Reformation entstammen oder vorreformatorischen Ursprungs sind. Sie ist also nicht eine organisatorische Kirchenverschmelzung (wenn diese auch nicht völlig ausgeschlossen bleiben muss, vgl. Art. 44), sondern die Gemeinschaft, das gemeinschaftliche Handeln von selbständigen Kirchen.
5. Für das Verständnis von Kirche ist die in der Leuenberger Konkordie grundlegend geltende Unterscheidung von Grund und Gestalt der Kirche prägend: „Die Leuenberger Kirchengemeinschaft wurde möglich, weil die reformatorische Theologie zwischen dem Grund, der Gestalt und der Bestimmung der Kirche unterscheidet. Der Grund der Kirche ist das Handeln Gottes zur Erlösung der Menschen in Jesus Christus. Subjekt dieses Grundgeschehens ist Gott selbst, und folglich ist die Kirche Gegenstand des Glaubens. Weil Kirche Gemeinschaft der Glaubenden ist, gewinnt ihre *Gestalt* geschichtlich vielfältige Formen.“<sup>1)</sup>
6. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft wird dadurch konstituiert, dass zwei Prinzipien sich in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander befinden, a) die Verpflichtung auf das eigene Bekenntnis und b) die Verpflichtung zur Gemeinschaft mit Kirchen anderen Bekenntnisses. Leuenberg vertritt also weder die Isolation von bekenntnisverpflichteten Kirchen noch die Vergleichgültigung des Bekenntnisses und die Verschmelzung von Kirchen. Darin liegt auch der Unterschied zum römisch-katholischen Verständnis von Einheit der Kirche begründet.
7. In Deutschland gehören auch die Methodisten und die Herrnhuter zur Leuenberger Kirchengemeinschaft. Bei einer Strukturveränderung der evangelischen Kirchen in Deutschland unter Berufung auf die Leuenberger Konkordie ist dieser Sachverhalt zu berücksichtigen.
8. Die Strukturveränderung der evangelischen Kirchen in Deutschland hat im hier entfalteten Verständnis von Kirchengemeinschaft ihre sie bestimmenden Kriterien. Kriterien wie Einfachheit, Transparenz etc. sind mit zu berücksichtigen, können aber nicht für sich allein beanspruchen, konstitutiv für Kirche zu sein. Die Kirchenleitung bekräftigt ihre Auffassung, dass diese Überlegungen bei der Abwägung von Vor- und Nachteilen konkreter Modelle in Ansatz gebracht werden müssen.

**Nr. 146 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten „Vertrauen in die ökumenische Gemeinschaft stiften“.**

**Vom 22. Oktober 2002**

1. Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten der VELKD, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, München, für seinen Bericht „Vertrauen in die ökume-

1) Die Kirche Jesu Christi, Leuenberger Texte I, S. 19

nische Gemeinschaft stiften“. Sie macht sich die darin vorgetragene Anliegen zu Eigen. Angesichts unterschiedlicher Erfahrungen im ökumenischen Miteinander der Kirchen, die durch die jeweiligen Situationen und Personen bedingt sind, hält sie es für erforderlich, auf allen Ebenen *Vertrauen zu stiften*, das auch langfristig tragfähig ist und Schwierigkeiten überwinden hilft.

2. Die Generalsynode unterstreicht die Bedeutung des *Ökumenischen Kirchentages* als eine zukunftsweisende Station auf dem gemeinsamen Weg zu einer vertieften Gemeinschaft aller beteiligten Kirchen. Daher ermutigt sie die Gemeinden, die Chance zum gemeinsamen Zeugnis des Evangelium in der Öffentlichkeit zu nutzen, indem sie sich miteinander an der Vorbereitung beteiligen und am Kirchentag teilnehmen.

Die Generalsynode bestätigt erneut ihre Erklärung zur eucharistischen Gastbereitschaft. Sie bedauert, dass die römisch-katholische Kirche sich gegenwärtig nicht in der Lage sieht, diese Erklärung entsprechend zu erwidern. Die Generalsynode respektiert jedoch, dass wegen noch bestehender Bedenken in der katholischen Kirche zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gemeinsamen Feiern möglich sind.

3. Die Generalsynode bestärkt die Gemeinden und Einrichtungen der Kirche, die bereits möglichen *vielfältigen Formen kirchlicher Gemeinschaft* wahrzunehmen und immer neu mit Leben zu erfüllen. Sie weist darauf hin, dass eine Reihe ökumenisch erarbeiteter Arbeitshilfen dazu eine Fülle von Anregungen geben. Sie regt an, auch in den Gemeinden *gesellschaftliche Herausforderungen* miteinander zu bedenken und gemeinsam darauf zu reagieren, wie z. B. die Gefährdung des Sonntagschutzes.
4. Die Generalsynode unterstreicht die Notwendigkeit, die Lehrunterschiede zwischen den Kirchen im-Dialog miteinander zu untersuchen und zu Klärungen zu gelangen, die die trennende Wirkung der Unterschiede überwinden können. Sie bedauert, dass die offizielle Rezeption eines großen Teils bisheriger Dialogergebnisse in der römisch-katholischen Kirche noch aussteht. Die Fortsetzung der Dialoge mit der katholischen Deutschen Bischofskonferenz und auf Weltebene wird unterstützt. Dabei sollte die Weiterarbeit an offenen Fragen aus den bisherigen Lehrgesprächen einen besonderen Stellenwert erhalten. Die Generalsynode *dankt den Theologischen Fakultäten*, die dafür weiterführende Kritik und Anregungen gegeben haben. Die Generalsynode regt an, den Dialog künftig vermehrt durch *Formen ökumenischer Spiritualität* zur Bereicherung der kirchlichen Gemeinschaft zu ergänzen. Dabei sollen alle christlichen Kirchen nach Möglichkeit einbezogen werden.

5. Die Generalsynode sieht ihren mehrfach geäußerten Vorschlag, den *Pfingstmontag* für ökumenische Gottesdienste zu nutzen, durch die Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zur Vorbereitung des ökumenischen Kirchentages aufgenommen, diesen Tag als gemeinsamen Feiertag der Ökumene zu begehen. Der Catholica-Beauftragte wird gebeten, hierüber mit der katholischen Deutschen Bischofskonferenz und den Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zu verbindlichen Absprachen zu kommen.

6. Die Generalsynode hofft, dass das *Jahr der Bibel* in den Kirchen und ihren Gemeinden zu verstärkter ökumenischer Beschäftigung mit der Bibel, der Quelle unseres gemeinsamen Glaubens, führt. Die unterschiedlichen Bibelübersetzungen mögen als Hilfe erkannt werden, den Reichtum der biblischen Botschaft besser wahrzunehmen. Die Übersetzung von Martin Luther nimmt im

Gottesdienst und in der Frömmigkeit der evangelischen Kirchen einen hervorragenden und festen Platz ein. Daher ist die Lutherbibel ein Beitrag unserer Kirchen zur Bereicherung der ökumenischen Gemeinschaft.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

**Der Präsident der Generalsynode**

V e l d t r u p

**Nr. 147 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Religionsunterricht.**

**Vom 22. Oktober 2002**

Die Generalsynode bittet die Gliedkirchen, darauf zu achten, dass die Rolle des evangelischen Religionsunterrichts gestärkt und im Zusammenwirken mit den staatlichen Stellen in angemessenem Umfang ermöglicht wird.

Gleichzeitig bitten wir die Gliedkirchen, den Religionslehrern und Religionslehrerinnen nicht nur ein fachliches Angebot zur Fortbildung anzubieten, sondern auch für eine kirchliche Begleitung Sorge zu tragen.

Die Generalsynode teilt die Sicht des Leitenden Bischofs der VELKD, Bischof Dr. Hans Christian Knuth, der in seinem Bericht darauf hinwies, dass der Religionsunterricht auf dem individuellen Recht der Schüler und Schülerinnen auf Religionsfreiheit beruht. Dabei muss Bildung den Zusammenhang von Lernen, Wissen, Können und Handlungsfähigkeit im Horizont sinnhafter Lebensdeutungen zum Ziel haben. In diesem Zusammenhang hat der Religionsunterricht an der Schule seinen zentralen und unaufgebbaren Ort.

B a m b e r g, 22. Oktober 2002

**Der Präsident der Generalsynode**

V e l d t r u p

**Nr. 148 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Androhung militärischer Gewalt gegen den Irak.**

**Vom 22. Oktober 2002**

Die Generalsynode ist angesichts der Androhung militärischer Gewalt gegen den Irak in großer Sorge um den Weltfrieden. Deshalb ermutigt sie ihre Gliedkirchen, Maßnahmen für eine gewaltfreie Lösung zu unterstützen. Hilfreich können die Kriterien sein, welche der römisch-katholische Erzbischof von Westminster, Cormac Murphy-O'Connor, genannt hat.

- Besteht der Zweck einer militärischen Aktion darin, eine Bedrohung zu neutralisieren oder einen Wechsel des Regimes herbeizuführen oder in beidem?
- Wird militärische Intervention die Region stabilisieren oder destabilisieren?
- Wird sie den Frieden zwischen Israelis und Palästinensern fördern oder verzögern?

- Hat sie die Zustimmung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Europäischen Union? Falls nicht:
- Welche Auswirkungen wird sie auf unsere Bemühungen haben, ein internationales Rechtssystem einzusetzen, das alle Nationen respektieren?

Die Generalsynode hofft gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika (ELCA), dass im Rahmen der UNO diplomatische und friedliche Wege gefunden werden, um kriegerische Auseinandersetzungen zu vermeiden. Sie bittet die Gemeinden, weiterhin für den Frieden im Nahen Osten zu beten.

B a m b e r g, 22. Oktober 2002

**Der Präsident der Generalsynode**

V e l d t r u p

**Nr. 149 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 2003 und 2004.**

**Vom 22. Oktober 2002**

Auf Grund von Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt jeweils der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.<sup>1)</sup>

II.

1. Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 4.669.980,- in 2003 und Euro 4.719.110,- in 2004 festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind bei Bedarf überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Personalkostenverstärkungs- und Umstellungsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist; nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Personalkosten sind dann mit Sachausgaben einseitig deckungsfähig, wenn Personalausgaben durch Einsatz von Sachmitteln (Büroeinrichtung) mindestens in gleicher Höhe eingespart werden können; bei Beträgen über Euro 25.570,- im Einzelfall ist der Finanzausschuss zu unterrichten.
2. Eine haushaltsrechtliche Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als
  - a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 „Verstärkungsmittel“ vorgenommen wird;

<sup>1)</sup> Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

- b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) zur Verfügung stehen;
  - c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
  - d) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
  - e) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4910 sowie 0632.01.7490, 0632.04.7490 und 0640.00.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen, insbesondere z. B. tarifliche Steigerungen.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Finanzreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt Euro 2.500,- im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.
  4. Legt sich zur klareren Haushaltsbewirtschaftung die Aufspaltung einer Haushaltsstelle nahe, kann der Finanzreferent auch während des laufenden Haushaltsjahres eine solche Aufspaltung verfügen.
  5. Überschüsse, die sich beim Abschluss des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuss eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuss kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
  6. Haushaltsmittel, die mit einem Stern \* gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit sie nicht gesperrt sind. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.2910 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.8910 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.
  7. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen können verbindliche Festlegungen zur Bewirtschaftung treffen, insbesondere die Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen der Höhe nach begrenzen.

## IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 2003 Euro 3.669.160,- und für das Haushaltsjahr 2004 Euro 3.706.220,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 2003 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II).<sup>1)</sup> Für das Haushaltsjahr 2004 wird die Verteilung der Umlage auf Grund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2004 zugrunde legt.
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Luthische Kirchenamt zu zahlen.

1) Die Anlage II ist im Anschluss an die Zusammenstellung der Ausgaben abgedruckt.

## V.

Zur Förderung der ökumenischen Arbeit der VELKD wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist als Pflichtkollekte in allen Gliedkirchen einzusammeln. Es wird den Gliedkirchen empfohlen, eine zweite Kollekte für Projektförderung (Fonds für die Entwicklung gemeinschaftsbezogener Projekte in der VELKD) einzusammeln.

## VI.

Veräußerungserlöse von Immobilien laufen durch den Haushalt in die Rücklagen, soweit nicht unverzüglich neue Immobilien erworben werden.

## VII.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 gilt gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 2004 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

## VIII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabsehbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen. Abschnitt II Ziff. 2 bleibt unberührt.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt Euro 400.000,-, die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres abgedeckt werden können, ist dem Luthischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

## IX.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluss (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

**Der Präsident der Generalsynode**

V e l d t r u p

## Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2001 Euro	Haushaltsansatz 2001/2002 Euro	Haushaltsansatz 2003 Euro	Haushaltsansatz 2004 Euro
0	280.918,78	204.520,00/ 204.520,00	211.700,00	211.700,00
7	102.659,74	112.460,00/ 113.480,00	115.550,00	117.620,00
8	396.790,95	255.650,00/ 260.760,00	300.000,00	300.000,00
9	4.035.689,42	4.047.720,00/ 4.016.740,00	4.042.730,00	4.089.790,00
	4.816.058,89	4.620.350,00/ 4.595.500,00	4.669.980,00	4.719.110,00

## Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2001 Euro	Haushaltsansatz 2001/2002 Euro	Haushaltsansatz 2003 Euro	Haushaltsansatz 2004 Euro
0	955.327,74	933.260,00/ 946.550,00	982.600,00	999.170,00
3	465.653,00	440.480,00/ 443.040,00	445.900,00	448.770,00
4	422.903,13	354.320,00/ 277.630,00	292.750,00	292.860,00
5	96.826,24	111.210,00/ 108.650,00	108.650,00	108.650,00
7	2.398.598,00	2.495.730,00/ 2.534.280,00	2.564.360,00	2.606.840,00
9	476.750,78	285.350,00/ 285.350,00	275.720,00	262.820,00
	4.816.058,89	4.620.350,00/ 4.595.500,00	4.669.980,00	4.719.110,00

## Anlage II

U m l a g e  
für das Haushaltsjahr 2003

Gliedkirchen	Umlage 2002 Euro	% EKD-Schlüssel 2003	% der Gesamtumlage der VELKD 2003	Umlage 2003 Euro
Bayern	1.203.496,00	10,61198149	32,40872324	1.189.128,00
Braunschweig	194.007,00	1,64873851	5,03520574	184.750,00
Hannover	985.819,00	8,68751496	26,53145110	973.481,00
Mecklenburg	61.256,00	0,56788107	1,73429443	63.634,00
Nordelbien	863.679,00	7,72091552	23,57948084	865.169,00
Sachsen	255.607,00	2,25471889	6,88585450	252.653,00
Schaumburg-Lippe	19.858,00	0,17332086	0,52931753	19.422,00
Thüringen	122.497,00	1,07914208	3,29567264	120.923,00
	3.706.219,00	32,74421338	100,00000002	3.669.160,00

## Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 2003 wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche Deutschlands (EKD) für 2003 zugrunde legt. Dieser gilt unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch die Synode der EKD. (Vgl. Beschluss zum Sonderhaushalt, Ziff. 3)

**Stellenplan  
des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD in Hannover  
für die Haushaltsjahre 2003 und 2004**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2001/2002	2003/2004	
Präsident	B 5	1	1	
Vizepräsident als Ständiger Vertreter	B 2/B 3	1	1	B 3 i.d.R. nach zehnjähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.
Oberkirchenrat Kirchenrat	} A 13 – A 16	9	8,5	Davon höchstens 5 Stellen nach A 16. Erhält der Geschäftsführer/die Geschäfts- führerin des DNK eine Besoldung nach A 16, ist nach sechsjähriger Tätigkeit in der Funk- tion des Geschäftsführers/der Geschäfts- führerin eine ruhegehaltfähige Zulage nach B 2 für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion möglich.
Kirchenverwaltungsoberrat Kirchenverwaltungsrat/ Kirchenamtsrat Kirchenamtmann Kirchenoberinspektor Kircheninspektor Angestellte(r)				
Angestellte(r)	BAT X – V b	20	20	a) Davon höchstens 1 Stelle nach BAT V b*. b) Davon höchstens 6 Stellen nach BAT V c. c) Davon 1 Stelle nach BAT V c (Besitzstandswahrung).

## Erläuterungen:

- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.
- kw = künftig wegfallend, ku = künftig umzuwandeln.
- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- \* Sekretärin in besonders herausgehobener Vertrauensstellung, deren Tätigkeit sich durch das Maß selbständiger Erledigung und Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe V c heraushebt. Die besondere Vertrauensstellung ergibt sich aus dem erhöhten Maß an fachlicher und praktischer Qualifikation, Organisationsvermögen und Verschwiegenheit, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Die genannten Anforderungen fallen an bei der Sekretärin des Präsidenten/der Präsidentin nach dreijähriger Bewährung.

**Nr. 150 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 2003 und 2004.**

Vom 22. Oktober 2002<sup>1)</sup>

Auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 6. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 213) i. V.m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

## I.

Für die Rechnungsjahre 2003 und 2004 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.<sup>2)</sup>

1) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Kirche (Seminar-gesetz – SemG) vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 f.

2) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

## II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 532.730,- für das Haushaltsjahr 2003 und Euro 540.860,- für das Haushaltsjahr 2004 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

## III.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2003 und 2004 gelten sinngemäß.

## IV.

Im Theologischen Studienseminar wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Rektor, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

## V.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes obliegt dem Rektor des Theologischen Studienseminars. Ausgenommen sind

die Haushaltsstellen 7626.00.4220 bis 7626.00.4910 (ausgenommen 7626.00.4520), die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt) abwickelt.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

Der Präsident der Generalsynode  
V e l d t r u p

#### Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2001 Euro	Haushaltsansatz 2001/2002 Euro	Haushaltsansatz 2003 Euro	Haushaltsansatz 2004 Euro
7	48.930,21	52.410,00/ 52.410,00	52.410,00	52.410,00
8	30.333,66	25.260,00/ 25.260,00	26.250,00	26.250,00
9	459.516,99	435.670,00/ 442.060,00	454.070,00	462.200,00
	538.780,86	513.340,00/ 519.730,00	532.730,00	540.860,00

#### Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2001 Euro	Haushaltsansatz 2001/2002 Euro	Haushaltsansatz 2003 Euro	Haushaltsansatz 2004 Euro
7	501.718,55	488.750,00/ 495.140,00	508.180,00	516.310,00
9	37.062,31	24.590,00/ 24.590,00	24.550,00	24.550,00
	538.780,86	513.340,00/ 519.730,00	532.730,00	540.860,00

#### Stellenplan des Theologischen Studienseminars in Pullach für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2001/2002	2003/2004	
Rektor	A 16	1	1	a) Stelleninhaber können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes nicht übersteigt; dies gilt, solange die Stellenzulage im Lutherischen Kirchenamt gezahlt wird. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung. b) Nach Freiwerden der Stelle des Studienleiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle für eine Hälfte als „kw“-Stelle zu behandeln ist.
Studienleiter (Studieninspektor)	A 14	1	1	
Wirtschaftsleiterin	VII – V c	1	1	
Sekretärin	VII – V c	1	1	
Hausmeister	VIII – VI b	1	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen	X – VIII	3	3	

#### Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

**Nr. 151 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegkollegs Celle für die Rechnungsjahre 2003 und 2004.**

Vom 22. Oktober 2002<sup>1)</sup>

Auf Grund von § 7 des Kirchengesetzes über das Gemeindegkolleg in Celle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 30. Oktober 1994 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 247) i. V.m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 2003 und 2004 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.<sup>2)</sup>

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 441.590,- für das Haushaltsjahr 2003 und Euro 447.420,- für das Haushaltsjahr 2004 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist. Der Einsatz von

1) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. § 7 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Gemeindegkolleg (Gemeindegkolleggesetz – GKG) vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247f.

2) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen, und Ausgaben und der Stellenplan.

Verstärkungsmitteln muss vom Leiter beim Finanzreferenten beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Gemeindegkollegs und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Gemeindegkolleg wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsbe-rechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Leiter, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2003 und 2004 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Leiter des Gemeindegkollegs. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220 bis 7625.00.4910, die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt, sowie die Haushaltsstellen 8100.00.5311 und 8100.00.5312 und 8100.00.5313, die das Lutherische Kirchenamt direkt mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

**Der Präsident der Generalsynode**

V e l d t r u p

**Zusammenstellung der Einnahmen**

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2001 Euro	Haushaltsansatz 2001/2002 Euro	Haushaltsansatz 2003 Euro	Haushaltsansatz 2004 Euro
7	64.274,87	40.190,00/ 40.190,00	52.520,00	52.810,00
8	18.545,54	15.440,00/ 15.440,00	18.500,00	18.500,00
9	404.647,01	349.060,00/ 352.590,00	370.570,00	376.110,00
	487.467,42	404.690,00/ 408.220,00	441.590,00	447.420,00

**Zusammenstellung der Ausgaben**

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2001 Euro	Haushaltsansatz 2001/2002 Euro	Haushaltsansatz 2003 Euro	Haushaltsansatz 2004 Euro
0	69.951,51	68.610,00/ 68.620,00	66.220,00	66.220,00
7	372.722,76	298.550,00/ 302.070,00	328.910,00	334.740,00
8	39.914,20	28.330,00/ 28.330,00	37.260,00	37.260,00
9	4.878,95	9.200,00/ 9.200,00	9.200,00	9.200,00
	487.467,42	404.690,00/ 408.220,00	441.590,00	447.420,00

**Stellenplan  
des Gemeindegremiums der VELKD in Celle  
für die Haushaltsjahre 2003 und 2004**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2001/2002	2003/2004	
<b>Theologen:</b>				
– Leiter	A 15	1	1	
– Stellv. Leiter	A 14	1	1	
– Theol. Mitarbeiter	A 13/A 14	1	1	Nach Freiwerden der Stelle des theologischen Mitarbeiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle ganz oder zum Teil als „kw“-Stelle zu behandeln ist.
<b>Angestellte(r)</b>				
	VII – V c	1	1	
	VIII – VI b	1	1	

**Erläuterungen:**

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

**Nr. 152 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Rechnungsjahre 2003 und 2004.**

Vom 22. Oktober 2002<sup>1)</sup>

Auf Grund von § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1993 (ABl. VELKD, Bd. VI, S. 240) i. V. m. Art. 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

## I.

Für die Rechnungsjahre 2003 und 2004 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.<sup>2)</sup>

## II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 118.740,- für das Haushaltsjahr 2003 und Euro 120.680,- für das Haushaltsjahr 2004 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

## III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen # ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muss vom Geschäftsführer beim Finanzreferenten (vorher) beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Liturgiewissenschaftlichen Instituts und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

1) Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche gem. §§ 3, 5 und 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Kirche vom 18. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 240 f.

2) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

## IV.

Im Liturgiewissenschaftlichen Institut wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Geschäftsführer, in seiner Vertretung der Leiter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

## V.

Die Abschnitte II., III., VII. und VIII. (Nr. 1) des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 2003 und 2004 gelten sinngemäß.

## VI.

Die Verwaltung und die Rechnungslegung des Haushaltsplanes obliegen dem Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7628.00.4220 bis 7628.00.4610, die das Lutherische Kirchenamt abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

**Der Präsident der Generalsynode**

V e l d t r u p

## Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2001 Euro	Haushaltsansatz 2001/2002 Euro	Haushaltsansatz 2003 Euro	Haushaltsansatz 2004 Euro
7	0,00	0,00/ 0,00	0,00	0,00
8	0,00	0,00/ 0,00	0,00	0,00
9	128.663,65	113.350,00/ 115.190,00	118.740,00	120.680,00
	128.663,65	113.350,00/ 115.190,00	118.740,00	120.680,00

## Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 2001 Euro	Haushaltsansatz 2001/2002 Euro	Haushaltsansatz 2003 Euro	Haushaltsansatz 2004 Euro
7	128.653,15	113.350,00/ 115.190,00	118.740,00	120.680,00
9	10,50	0,00/ 0,00	0,00	0,00
	128.663,65	113.350,00/ 115.190,00	118.740,00	120.680,00

**Stellenplan**  
des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD in Leipzig  
für die Haushaltsjahre 2003 und 2004

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		2001/2000	2003/2004	
Geschäftsführer (Theologe)	A 13 – A 15	1	1	
Angestellte(r)	VIII – VI b	1	1	

## Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

**Nr. 153 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 2003 und 2004.**

Vom 22. Oktober 2002

1. Der Sonderhaushalt „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ läuft vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004.
2. Der Sonderhaushalt wird in Einnahmen und Ausgaben mit Euro 248.570,- für das Haushaltsjahr 2003 und Euro 250.180,- für das Haushaltsjahr 2004 festgelegt.
3. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 2003 Euro 159.090,- und für das Haushaltsjahr 2004 Euro 160.700,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 2003 nach dem anliegen-

den Umlageverteilungsschlüssel auf (Seite 4).<sup>1)</sup> Für das Haushaltsjahr 2004 wird die Verteilung der Umlage auf Grund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 2004 zugrunde legt; die daraus sich für 2004 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuss der Generalsynode festgestellt, sofern die Generalsynode 2003 nichts anderes beschließt.

4. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie durch entsprechende Einnahmen abgedeckt sind. In 2003 nicht verbrauchte Mittel werden auf 2004 vorgetragen. Übersteigen die Einnahmen das Haushaltssoll, können die Ausgaben entsprechend höher sein.

Zur Sicherung der Projektbearbeitungs- und Verwaltungskapazität beim Martin-Luther-Bund ist es zulässig, in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 für zusätzliche Personalkosten bis zu Euro 38.350,- einzusetzen.

<sup>1)</sup> Der Umlageverteilungsschlüssel ist im Anschluss an die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben abgedruckt.

5. Die Bewirtschaftung der Sondermittel erfolgt einvernehmlich zwischen der Geschäftsstelle des Martin-Luther-Bundes und dem Lutherischen Kirchenamt. Der Martin-Luther-Bund legt dem Lutherischen Kirchenamt Rechnung, das Lutherische Kirchenamt der Generalsynode.
6. Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, dem Finanzausschuss über die Einzelaufteilung der Ausgaben jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.
7. Nach Ablauf des Sonderhaushalts ist ein evtl. verbleibender Überschuss auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit des Sonderhaushalts nach Ziffer 1 um bis zu 6 Monate.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

Der Präsident der Generalsynode  
V e l d t r u p

Kostenstelle	Zweckbestimmung	Zum Vergleich		Haushaltsansatz		
		Haushaltsansatz 2001 Euro	Rechnungsergebnis 2001 Euro	Haushaltsansatz 2002 Euro	2003 Euro	2004 Euro
<b>Einnahmen</b>						
52.6100.60.0000	Kollekten	89.480,00	89.480,00	89.480,00	89.480,00*)	89.480,00*)
	Umlagen	158.190,00	158.190,00	160.700,00	159.090,00	160.700,00
		247.670,00	247.670,00	250.180,00	248.570,00	250.180,00
<b>Ausgaben</b>						
52.0910.60.0000	Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa					
	a) Projektmittel Euro 210.220,00/ Euro 211.830,00	247.670,00	247.670,00	250.180,00	248.570,00	250.180,00
	b) Personalkosten Euro 38.350,00/ Euro 38.350,00					
		247.670,00	247.670,00	250.180,00	248.570,00	250.180,00

\*) Aus VELKD-Kollekte (s. Haushalt VELKD, Hochzahl 1)  
Hier nicht abgedruckt.

## Anlage II

### U m l a g e für das Haushaltsjahr 2003

(Sonderhaushaltsplan „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“)

Gliedkirchen	Umlage 2002 Euro	% EKD-Schlüssel 2003	% der Gesamtumlage der VELKD 2003	Umlage 2003 Euro
Bayern	52.183,00	10,61198149	32,40872324	51.559,00
Braunschweig	8.412,00	1,64873851	5,03520574	8.010,00
Hannover	42.745,00	8,68751496	26,53145110	42.209,00
Mecklenburg	2.656,00	0,56788107	1,73429443	2.759,00
Nordelbien	37.449,00	7,72091552	23,57948084	37.513,00
Sachsen	11.083,00	2,25471889	6,88585450	10.955,00
Schaumburg-Lippe	861,00	0,17332086	0,52931753	842,00
Thüringen	5.311,00	1,07914208	3,29567264	5.243,00
	160.700,00	32,74421338	100,00000002	159.090,00

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 2003 wird auf Grund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche Deutschlands (EKD) für 2003 zugrunde legt. Dieser gilt unter dem Vorbehalt der Verabschiedung durch die Synode der EKD. (Vgl. Beschluss zum Sonderhaushalt, Ziff. 3)

#### Nr. 154 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 22. Oktober 2002

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Abs. 1 und § 6

Abs. 3 des Gemeindegliedgesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2001 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hin-

sichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2001 Entlastung erteilt.

3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindegremiums in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegremium in Celle im Rechnungsjahr 2001 Entlastung erteilt.
4. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2001 Entlastung erteilt.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

**Der Präsident der Generalsynode**

V e l d t r u p

**Nr. 155 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.**

**Vom 22. Oktober**

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5)<sup>1)</sup> gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2001 Entlastung erteilt.

B a m b e r g, den 22. Oktober 2002

**Der Präsident der Generalsynode**

V e l d t r u p

**Nr. 156 Beschluss der Kirchenleitung.**

**Vom 22. November 2002**

Der Beschluss der Kirchenleitung über die Regelung der Dienstverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. November 1995 (ABl. Bd. VII, S. 3); zuletzt geändert durch den Beschluss der Kirchenleitung vom 17. März 2000 (ABl. Bd. VII, S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 5 Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Angestellten können verlangen, dass von ihren Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die freiwillige Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darnstadt verwendet werden, soweit dieser Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ausgeschöpft ist (Entgeltumwandlung). Es kann durch Einzelvertrag vereinbart werden, dass ein höherer Anteil der Entgeltansprüche zu diesem Zweck umgewandelt wird. Der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Anteil ist im Rahmen des § 40 b des Einkommensteuergesetzes pauschal zu versteuern. Bei der Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 1 SGB IV nicht unterschritten werden.“

2. Es wird folgender neuer § 5 Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend vom Absatz 3 kann zwischen den Angestellten und ihrem Arbeitgeber durch Einzelvertrag eine Entgeltumwandlung für eine andere freiwillige zusätzliche betriebliche Altersversorgung vereinbart werden.“

3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

H a n n o v e r, den 22. November 2002

**Der Leitende Bischof**

Dr. Hans Christian K n u t h

### III. Mitteilungen

**Nr. 157 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004.**

**Vom 7./29. August 2002**

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 wie folgt beschlossen:

**I. Geschäftsverteilung**

1. Der erste Senat ist zuständig für:

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

- a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
- b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Nordelbien und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
- c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c ErrG).

2. Der zweite Senat ist zuständig für:

- a) weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErrG),
- b) Rechtsmittelverfahren aus der Gliedkirche Sachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG) und aus der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),

- c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).

3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern, Mecklenburg und Thüringen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a ErrG).

## II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:

- a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Manfred Flotho, wird durch den Richter am Verwaltungsgericht Werner Schlenzka vertreten.
- b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts, Heinz Neusinger, wird durch den Richter am Bundesfinanzhof Dr. Armin Pahlke vertreten.
- c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig von Alten, wird durch den Richter am Oberlandesgericht Rainer Hanf vertreten.

2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senats:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – unter einander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 7./12. August 2001 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senats berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 7./12. August 2001 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 3 die Mitglieder des ersten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des zweiten Senates.

## III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

## IV. Anhängige Verfahren

Bis zum 31. Dezember 2002 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren verbleiben bei den bis dahin zuständigen Senaten.

W o l f e n b ü t t e l, den 7. August 2002

gez. F l o t h o

**Präsident**

H e r s b r u c k, den 15. August 2002

gez. N e u s i n g e r

**Vizepräsident**

W u r z e n, den 29. August 2002

gez. S c h u l z e

**Superintendent i. R.**

## Nr. 158 Bekanntgabe zur Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Vereinigten Kirche und zur Weiterzahlung der Erhöhungsbeträge des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 2002.

Vom 15. Juli 2002

Mit der allgemeinen Verfügung vom 3. September 2001 (ABl. Bd. VII, S. 179) wurde über die allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Vereinigten Kirche in den Jahren 2001 und 2002 informiert. In diesem Zusammenhang wurde auf den Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind hingewiesen. Dieser Familienzuschlag ist nach Maßgabe des Artikels 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. S. 1786) für das Jahr 2001 um je 203,60 DM erhöht worden. Eine entsprechende Anpassung für das Jahr 2002 ist durch Artikel 12 § 4 des Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) erfolgt. Daher stehen die bisher vorgriffsweise geleisteten Zahlungen den Berechtigten endgültig zu.

H a n n o v e r, den 15. Juli 2002

**Lutherisches Kirchenamt**

i. V. F r e h r k i n g

## Nr. 159 Generalsynode 2003 in Stade

Auf Einladung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers findet die 1. Tagung der 10. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 11. bis 15. Oktober 2003 in Stade statt.

## IV. Personalnachrichten

### Leitender Bischof

Die 9. Generalsynode hat auf ihrer 6. Tagung in Bamberg am 20. Oktober 2002 Bischof Dr. Hans Christian **Knuth**, Schleswig, erneut zum Leitenden Bischof gewählt.

### Kirchenleitung

Die Bischofskonferenz hat durch Akklamation Vizepräsident Martin **Schindehütte**, Hannover als drittes Mitglied aus der Bischofskonferenz ab 15. November 2002 in die Kirchenleitung gewählt. Er tritt die Nachfolge von Vizepräsident Ernst **Kampermann**, Hannover an, der am 30. September 2002 durch Eintritt in den Ruhestand aus der Kirchenleitung und Bischofskonferenz ausgeschieden ist.

### Bischofskonferenz

Durch Eintritt in den Ruhestand haben sich bei der Zusammensetzung der Bischofskonferenz Änderungen ergeben. Die Bischofskonferenz setzt sich mit Stand vom 2. Dezember 2002 wie folgt zusammen:

Bischof Dr. Hans Christian **Knuth**

(Vorsitzender), Schleswig

Stellvertreter: Propst Henning **Kiehne**, Meldorf

Landesbischof Hermann **Beste**,

(Stellvertretender Vorsitzender), Schwerin

Stellvertreter: Oberkirchenrat Andreas **Flade**, Schwerin

Oberkirchenrat Wilfried **Beyhl**, Bayreuth

Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Susanne **Breit-Kefler**, München

Landesbischof Dr. Johannes **Friedrich**, München

Stellvertreter: Oberkirchenrat Franz **Peschke**, München

Landessuperintendentin Doris **Janssen-Reschke**, Osnabrück

Stellvertreter: Landessuperintendent Hans-Hermann **Jantzen**, Lüneburg

Bischöfin Maria **Jepsen**, Hamburg

Stellvertreter: Propst Jürgen F. **Bollmann**, Hamburg

Landesbischof Jürgen **Johannesdotter**, Bückeburg

Stellvertreter: Superintendent Hans-Bernhard **Fauth**, Meerbeck

Landesbischof Prof. Dr. Christoph **Kähler**, Eisenach

Stellvertreter: Oberkirchenrat Peter **Zimmermann**, Weimar-Tiefurt

Landesbischöfin Dr. Margot **Käßmann**, Hannover

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Georg Ferdinand **Berger**, Hannover

Landesbischof Volker **Kreß**, Dresden

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Peter **Nötzold**, Dresden

Oberlandeskirchenrat Peter **Nötzold**, Dresden

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Horst **Slesazek**, Dresden

Oberkirchenrat Dr. Ernst **Öffner**, Augsburg

Stellvertreter: Oberkirchenrat Wolfgang **Töllner**, München

Vizepräsident Martin **Schindehütte**, Hannover

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Georg Ferdinand **Berger**, Hannover

Bischöfin Bärbel **Wartenberg-Potter**, Lübeck

Stellvertreter: Propst Kurt **Puls**, Elmshorn

Landesbischof Dr. Friedrich **Weber**, Wolfenbüttel

Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Peter **Kollmar**, Wolfenbüttel

### Besetzung der Disziplinarkammer

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 der Vereinbarung zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Disziplinarkammer vom 30./31. März 1967 (ABl. Bd. 11, S. 358) wird die Disziplinarkammer zum 1. Januar 2003 für die Dauer von sechs Jahren wie folgt besetzt:

#### Rechtskundiges Mitglied und Vorsitzender der Disziplinarkammer:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Klaus-Peter **Schmidt-Vogt**, Hannover

#### Rechtskundiges Mitglied:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Otto **Hüper**, Hannover

#### Stellvertreter:

Richter am Landgericht Gerhard v. **Hugo**, Lüneburg

Richter am Oberlandesgericht Egbert v. **Meding**, Celle

#### Pfarrerin:

Pastorin Griet **Stallmann-Molkewehrum**, Nordstemmen

#### Stellvertreter:

Pastor Armin **Wenzel**, Langenhagen-Godshom

#### Ordinierte Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes:

Landessuperintendentin Dr. Ingrid **Spieckermann**, Hannover

#### Stellvertreter:

Vizepräsident Friedrich **Ristow**, Kassel

#### Kirchenbeamter des höheren Dienstes:

Vizepräsident Dr. Jürgen **Rohde**, Berlin

#### Stellvertreter:

Oberkirchenrat Dr. Christoph **Thiele**, Hannover

#### Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes:

Kirchenverwaltungsrat Peter **Michaelis**, Hannover

#### Stellvertreter:

Kirchenverwaltungsrat Helmut **Peinecke**, Osnabrück

### Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Roland **Fritzsche** ist nach über 29-jähriger Dienstzeit im Lutherischen Kirchenamt mit Wirkung vom 30. September 2002 durch Eintritt in den dauernden Ruhestand ausgeschieden.

Die Kirchenleitung hat in der Sitzung am 2./3. Mai 2002 Justitiar Christian **Frehrking** mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 als Nachfolger von Oberkirchenrat Roland **Fritzsche** berufen. Er führt die Amtsbezeichnung Kirchenrat z. A.

### **Gemeindekolleg Celle**

Die Amtszeit von Pfarrer Johannes **Bilz** als Fachreferent und Stellvertretender Leiter des Gemeindekollegs der Vereinigten Kirche in Celle wurde durch Beschluss der Kirchenleitung am 21. November 2002 über den 1. September 2003 hinaus um fünf weitere Jahre verlängert.

### **Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig**

Pfarrer Dr. Jörg **Neijenhuis**, von der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Dienst als Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der Vereinigten Kirche beurlaubt, ist mit Ablauf des 31. Mai 2002 aus diesen Diensten ausgeschieden.

PfarrerIn Dr. Irene **Mildenberger** ist durch Beschluss der Kirchenleitung vom 6. September 2001 unter Aufrechterhaltung ihres Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ab 1. Juni 2002 für die Dauer von fünf Jahren zur Geschäftsführerin des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der Vereinigten Kirche in Leipzig bestellt worden.

## **V. Aus den Gliedkirchen**

---

## **VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

---

## **VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes**

### **Personalnachrichten**

Die Amtszeit von Pastor Rainer **Kiefer** als Geschäftsführer des Ausschusses für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst (Hauptausschuss) und Referenten des Deutschen Nationalkomitees mit Dienstsitz in Stuttgart wurde durch

Beschluss des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vom 4. Dezember 2002 über den 1. Oktober 2003 hinaus um fünf weitere Jahre verlängert.